

ziehungen der Herren von Urbach behandelt (zuerst in „Die Stimme Frankens“ 6, 1959) und für unser Gebiet eine Fülle interessanter Mitteilungen und Beziehungen gibt. Wir haben lediglich zu einer Einzelheit eine kleine Einwendung zu machen: Aus dem Blickwinkel der Familie von Urbach sieht der Städtekrieg um Maienfels so aus, als hätten die Urbach darin die Hauptrolle gespielt, das aber war nicht der Fall (vgl. WFr 1958, S. 59). Die wichtige Rolle, die die Urbach in jenem Jahrhundert spielen, wird jedoch vollauf sichtbar.

Wu.

Günther Franz: Politische Geschichte des Bauerntums. (Niedersächsische Landeszentrale für Heimatdienst 1959, 26 S.)

Der bekannte Bauernhistoriker gibt einen kurzen Überblick über die Teilnahme des Bauerntums an der politischen Geschichte des deutschen Volkes und geht besonders auf die allmählich zunehmende Anteilnahme der Bauern am politischen Leben im 19. und 20. Jahrhundert ein. Die Schrift stellt eine wertvolle und in Zukunft unentbehrliche Bereicherung unserer sozialgeschichtlichen Literatur dar. Auf die hohenloheschen Bauernunruhen 1848 wird S. 9 hingewiesen.

Wu.

Eberhard Mayer: Die rechtliche Behandlung der Empörer von 1525 im Herzogtum Württemberg. (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte, 3. Heft.) Tübingen 1957. 88 S.

Diese Schrift, die aus einer juristischen Dissertation hervorgegangen ist, beleuchtet eine bisher zu wenig beachtete Seite des Bauernkrieges von 1525. Mayer untersucht die nach dem Bauernkrieg durchgeführten Prozesse auf ihren rechtlichen Gehalt und kommt zu dem Ergebnis, daß diese Prozesse nach dem damals gültigen Recht durchaus korrekt durchgeführt wurden (im Gegensatz etwa zu den Entnazifizierungsverfahren, für die neue Rechtsnormen eingeführt wurden); besonders der Freispruch des württembergischen Bauernführers Matern Feuerbacher findet eine ausführliche Würdigung. Wenn die rechtsgeschichtliche Seite der Vorgänge auch eine beachtliche Beleuchtung findet, so scheint uns vom Standpunkt der allgemeinen Geschichte aus das Prozeßmaterial zur Würdigung der tatsächlichen Vorgänge 1525 nicht auszureichen; schon Gustav Bossert erlag der Versuchung, die Aussagen, die in Verteidigung und Anklage gemacht wurden, als Quelle für Feuerbachers Stellung zu überschätzen (W. Jb. 1923/25). Spitzfindig will es uns erscheinen, wenn Mayer sich auf den Begriff der „Empörung“ (Landfriedensbruch) im Gegensatz zu dem allgemein üblichen Ausdruck „Bauernkrieg“ festlegen will, um den formalrechtlichen Charakter der Vorgänge (von den nachfolgenden Prozessen her) auszudrücken; mit diesem Wort erfaßt man nur einen geringen Teil der lebendigen Ereignisse und Tendenzen. Unser Sprachgefühl endlich empört sich, wenn er immer wieder von den „empörten Bauern“ (gemeint sind wohl Bauern, die sich empört haben) spricht.

Wu.

Horst W. Schraepler: Die rechtliche Behandlung der Täufer in der deutschen Schweiz, Südwestdeutschland und Hessen 1525—1618. (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte, 4. H.) Tübingen 1957. 128 S.

Das Verzeichnis der vom Verfasser benützten Literatur umfaßt 12½ Seiten! Leider sind unter Südwestdeutschland nicht auch Brandenburg-Ansbach, Hohenlohe, Hall usw. einbezogen, obwohl gerade für Brandenburg Schornbaums Quellenpublikation zur Verfügung steht. Doch wird wenigstens an verschiedenen Stellen der Einfluß der toleranten Haltung von Joh. Brenz auf die Behandlung der Täufer im Herzogtum Württemberg gebührend hervorgehoben. Ganz entschieden macht sich dieser Einfluß des Reformators in Stadt und Land Hall geltend, wo wir trotz zahlreichen Erwähnungen von Täufern — besonders aus kleinen und kleinsten Landorten — in den Akten usw. nichts von Leibesstrafen oder gar Todesstrafe lesen. Mit Recht wird S. 26 Meißners Feststellung hervorgehoben: „Brenz vertritt die Toleranzidee grundsätzlich.“ Wenn der Verfasser auf S. 43 anzudeuten scheint, daß diese „ursprüngliche Ansicht“ des Reformators sich gewandelt habe, so blieb doch Hall stets bei jener ursprünglichen Ansicht, das heißt der Toleranz. Im Register wird Jakob Andrea irrtümlicherweise als badischer Theologe bezeichnet; ebenda ist statt Landsched Landschad zu lesen.

Georg Lendkner